

## Wer muss zahlen?

# Arbeits- und Wegeunfälle mit Beteiligung Betriebsfremder

Wenn ein Unfall am Arbeitsplatz, auf einer Dienstfahrt oder auf dem Weg zur Arbeit passiert, stellt sich schnell die Frage, wer die Schäden zu ersetzen hat. Erst recht, wenn der Unfall nicht oder zumindest nicht allein verschuldet ist.

Hier kommt die Berufsgenossenschaft ins Spiel. Bei Personenschäden übernimmt sie alle Kosten. Das heißt, dass sie bei Unfallverletzungen die ärztliche Behandlung zahlt. Darüber hinaus ersetzt sie auch den Verdienstausfall, der entsteht, wenn die Entgeltfortzahlung endet (Verletzten-geld). Sollte eine Minderung der Erwerbsfähigkeit vorliegen, wird eine Verletztenrente gezahlt. Bestünde kein Versicherungsschutz durch die Berufsgenossenschaft, müsste der Beschäftigte die Heilbehandlungskosten selbst tragen und versuchen, sie wie die übrigen finanziellen Nachteile von dem Schädiger ersetzt zu bekommen. Durch die Leistungen der BG wird der Schädiger jedoch nicht entlastet, ebensowenig erhält der Geschädigte aber Doppel-

leistungen. Damit die Sozialversicherungsträger nicht ganz auf ihren Kosten sitzen bleiben, hat das Gesetz ihnen eine Möglichkeit eingeräumt, um sich zumindest einen Teil davon von dem (betriebsfremden) Unfallverursacher zurück zu holen. Schließlich geht es auch darum, die Solidargemeinschaft der Beitragszahler zu entlasten und damit die Beiträge der Unternehmer zur BG niedrig zu halten.

### Gesetzlicher Forderungsübergang

Grundsätzlich hat derjenige, dem durch einen anderen ein Schaden zugefügt wird, einen Anspruch auf Schadenersatz durch den Verursacher. Hat jedoch die BG Leistungen erbracht, greift die Vorschrift des § 116 Sozialgesetzbuch X. Hiernach gehen die Schadenersatzansprüche, die ohne Versicherung der Geschädigte selbst gegenüber dem Schädiger gehabt hätte, auf die BG

über. Allerdings kann die BG die Forderung nur in dem Umfang geltend machen, in dem der Geschädigte eigene Ansprüche gehabt hätte. Besteht eine gesetzliche Haftungs-freistellung, wie zum Beispiel bei einem Arbeitskollegen, so hat auch die BG keine Ansprüche aus übergegangenem Recht. Ein Mitverschulden des Geschädigten muss sich deshalb die BG bei ihren Ansprüchen ebenso anrechnen lassen wie der Geschädigte selbst.

der BG beziffert ihre Forderungen aus Zweckmäßigkeitsgründen erst eine Weile nach dem Unfall, wenn entweder bereits hohe Kosten angefallen sind oder vielleicht schon absehbar ist, dass weitere Heilbehandlungskosten nicht entstehen werden. Häufig hat der Geschädigte dann schon, insbesondere bei Straßenverkehrsunfällen mit dem eigenen Pkw, wegen dieses Sachschadens oder eines zusätzlichen Schmerzensgeldes eigene Ansprüche bei dem Schädiger angemeldet. Die Schmerzensgeldansprüche verbleiben dem Geschädigten, sie sind von dem Anspruchsübergang nicht erfasst.

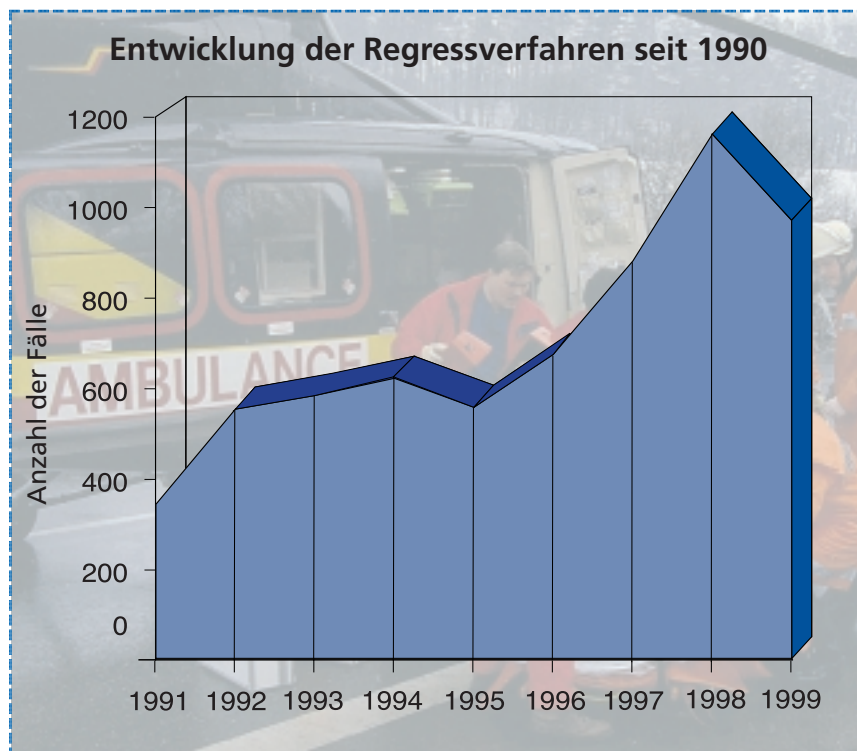
### Ansprüche auch bei Verkehrssicherungspflichtverletzung

Rutscht jemand aus, weil es unterlassen wurde Rutschgefahren zu beseitigen, ist dem Geschädigten allerdings vielfach nicht bewusst, dass hier Ansprüche wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht in Betracht kommen. Oft sind in diesen Fällen die Verletzungen nicht gravierend und dem Versicherten entstehen keine Kosten (Schäden). Auch Schmerzensgeldansprüche, sofern gegeben, sind sehr gering. Die BG stellt in solchen Fällen die Frage nach demjenigen, der für den verkehrssicheren Zustand der Unfallstelle zu sorgen hat. Ob ein Hauseigentümer, ein von ihm Beauftragter oder eine Straßenverkehrsbehörde den Gehweg und die konkrete Unfallstelle bei Glätte abgestreut hat oder hätte abstreuen müssen, ist vielfach nicht leicht zu beurteilen. Will der Geschädigte

oder die BG hier Ansprüche durchsetzen, so muss nachgewiesen werden, dass der Verkehrssicherungspflichtige schuldhaft seine Pflichten verletzt hat.

Ob dem Verantwortlichen oder seiner Haftpflichtversicherung eine Pflichtverletzung nachgewiesen werden kann, hängt daher in großem Umfang auch von detaillierten und belegbaren Angaben des geschädigten Versicherten ab. Die Arbeit der BG ähnelt hier stark einem Puzzlespiel.

Es ist daher verständlich, warum die BG oft viele Monate nach dem Unfall nochmals detaillierte Fragen zum Unfall stellt. Diese Fragen, die zusätzlich zu den bereits gemachten Angaben in der Unfallanzeige oder im Wegeunfallfragebogen gestellt werden, dienen jedoch dem Finden der passenden Puzzleteile. Die BG ist bei dieser Ermittlungsarbeit stark auf die Unterstützung der Beteiligten angewiesen.



Dieser sogenannte Anspruchsübergang gilt im übrigen auch für die Krankenkassen, die Rentenversicherungsträger und die Sozialhilfeträger.

### Schwerpunkt sind Verkehrsunfälle

Am häufigsten wird Regress angemeldet bei Unfällen im Straßenverkehr, zumal hieran fast immer Betriebsfremde beteiligt sind. Grundlage für Schadenersatzansprüche sind hierbei § 823 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) und die Vorschriften über die Gefährdungshaftung nach dem Straßenverkehrsgesetz (§§ 7 und 18 StVG).

Aber auch sonst sind Wege außerhalb des Betriebsgeländes nicht ungefährlich, wie die Zahl der „Ausrutschunfälle“ und „Stolperunfälle“ zeigt. Bei Wegeunfällen (einschließlich der Dienstwege) wird drei Mal so oft Regress angemeldet, wie bei den übrigen Arbeitsunfällen. Die Regressabteilung